

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 16  
24. Jahrgang  
vom 21.06.2010

Inhaltsangabe

- 48/10** Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.  
**Die Kohlstraße in ihrer westlichen Verlängerung im Bereich des sich aus der Abrundungssatz Kohlstr. ergebenden Planbereichs ab den Hausnummern 54 bzw. 67 bis zu ihrem Ausbauende im Bereich der Hausnummer 60 bzw. 71**

-65-

- 49/10** Schlussfeststellung in der Flurbereinigung Blatzheim II vom 05.05.2010

-RP Köln-

**Jetzt auch im Internet!!!**  
**[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)**

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 48/10

Gemäß § 6, Absatz 1 in Verbindung mit § 3, Absatz 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S.1028) wird hiermit im Stadtteil Erfstadt-Gymnich

die **Kohlstraße** in ihrer westlichen Verlängerung im Bereich des sich aus der Abrundungssatzung Kohlstraße ergebenden Planbereichs (ab den Hausnummern 54 bzw. 67 bis zu ihrem Ausbauende im Bereich der Hausnummern 60 bzw.71)

als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Der von dieser Widmung erfasste Straßenbereich ist im beigefügten Plan durch entsprechende Markierung dargestellt.

Der übrige, östlich hiervon gelegene Teil der Kohlstraße gilt durch Beschluss der seinerzeitigen Gemeindevertretung Gymnich vom 24.01.1969 als sog. „vorhandene Straße“ im Sinne des § 242 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie ist ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Erfstadt, 01.06.2010

Der Bürgermeister



(Dr. Rips)



# Öffentliche Bekanntmachung

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN**

50670 Köln, den 05.05.2010

**FLURBEREINIGUNG**

Blumenthalstraße 33

**Blatzheim II**

**Az.: — 33.42 – 14 97 4 —**

Tel.: 0221-147-0

## Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Blatzheim II wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 - 4 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Blatzheim II. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

## Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Das Grundbuch und die sonstigen öffentlichen Bücher sind berichtigt und die Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind an die zuständige Behörde abgegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**  
**- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu.

Im Auftrag

gez. (LS)

(Pawig)

Regierungsvermessungsdirektor